

Zinsrisikosteuerung und aufsichtsrechtliche Entwicklungen

Arnd Wiedemann/ Uwe Lüders

1	Aufsichtsrechtliche Normen zum Zinsrisiko.....	1
2	Barwertige Zinsbuchsteuerung.....	6
3	Simulation von Strukturveränderungen.....	11
4	Fazit.....	16

1 Aufsichtsrechtliche Normen zum Zinsrisiko

Seit der Neufassung des Grundsatz I zählt auch das Erfordernis eines adäquaten Zinsrisikomanagements zu den integralen Bestandteilen des deutschen Bankaufsichtsrechts. Die zum größten Teil der Erweiterung des ersten Baseler Akkords durch das im Januar 1996 veröffentlichte „Amendment to the Capital Accord to Incorporate Market Risk“ entnommenen Regelungen sehen vor, dass Handelsbuchinstitute unter Einhaltung einer Gesamtkapitalquote von 8 % auch Eigenmittel in Höhe der Anrechnungsbeträge für Marktpreisrisiken des Handelsbuches vorzuhalten haben (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Grundsatz I).

Die Ermittlung der Anrechnungsbeträge folgt dabei entweder den von der nationalen Aufsicht vorgegebenen Standardmethoden (vgl. § 20 ff. Grundsatz I) oder einem von der Aufsichtsbehörde im Vorfeld genehmigten institutseigenen Risikomodell (vgl. § 32 ff. Grundsatz I). Die geforderte Eigenmittelunterlegung besteht jedoch lediglich für Marktpreisrisiken des Handelsbuches. Zinsrisiken von nicht dem Handelsbuch zugeordneten Positionen sind nicht mit Eigenmitteln zu unterlegen (DEUTSCHE BUNDESBANK 2001, S. 10 f.).

Der Erfolg aus der Übernahme von Zinsrisiken entsteht aus der von einem Kreditinstitut eingegangenen *Fristentransformation*, d.h. der gezielten und bewussten Abweichung zwischen aktivischen und passivischen Zinsbindungen. Diese wird nur zu einem untergeordneten Teil von kurzfristigen Handelsgeschäften verursacht. Dominant für die gesamtbankbezogene Fristentransformation ist das langfristig ausgerichtete Anlagebuch.

Kombiniert eine Bank bei einer normaler Zinsstrukturkurve längerlaufende Zinsbindungen auf der Aktivseite mit kürzerlaufenden auf der Passivseite (Aktivüberhang) entstehen zu Beginn positive Fristentransformationsergebnisse, weil die (längerfristigen) Zinserträge die (kürzerfristigen) Zinsaufwendungen übersteigen. Auf der Ebene der Gewinn- und Verlustrechnung besteht das Zinsrisiko in der Gefahr, dass die kürzerlaufenden Passiva nur zu höheren Zinsen prolongiert werden können, d.h. dass die Marktzinsen steigen. Aus barwertiger Perspektive spiegelt sich das Risiko steigender Zinsen in entsprechenden Barwertverlusten wider. Bei einem Aktivüberhang werden die Barwertverluste der längerlaufenden Aktiva höher ausfallen als die Barwertgewinne der kürzerlaufenden Passiva.

Um das *Zinsrisiko* sachgerecht zu erfassen, unterteilt der Baseler Ausschuss das Zinsrisiko in vier Bestandteile (BASEL COMMITTEE ON BANKING SUPERVISION 1996, S. 5):

- Das *Prolongationsrisiko* (repricing risk), das aus unterschiedlichen Zinsbindungsfristen resultiert,
- das *Zinsstrukturkurvenrisiko* (yield curve risk), das durch die Drehung der Zinsstrukturkurve verursacht wird,
- das *Basisrisiko* (basis risk), das bei einer imperfekten Korrelation zwischen Zins-Indizes eintritt und,
- das *Optionsrisiko* (optionality), das vor allem im Anlagebuch bei Produkten mit impliziten Optionen entsteht.

Mit der Erweiterung der einzubeziehenden Positionen geht auch eine Änderung der aufsichtsrechtlichen Behandlung einher. Die zweite Säule der Baseler Eigenkapitalvereinbarung regt einen *aufsichtsrechtlichen Überprüfungsprozess* (Supervisory

Review Process) an, der sich vor allem auf die Risiken konzentrieren soll, die von der Säule 1 (und damit der Pflicht zur Eigenmittelunterlegung) nicht oder nur unvollständig erfasst werden. Dazu zählt der Ausschuss explizit auch das Zinsrisiko im Anlagebuch (BASEL COMMITTEE ON BANKING SUPERVISION 2004a, S. 158).

Vom Grundsatz vertritt der Ausschuss die Meinung, dass auch das Zinsrisiko im Anlagebuch einer Eigenmittelunterlegung bedürfe (BASEL COMMITTEE ON BANKING SUPERVISION 2004a, S. 165). Die nationalen Besonderheiten im Anlagebuch seien jedoch (noch) zu heterogen, um allgemein gültige Anrechnungsvorschriften zu formulieren. Für Nicht-Handelsbuchinstitute, deren Handelsbuchvolumen bisher unterhalb der Bagatellgrenzen des Kreditwesengesetzes liegt (vgl. § 2 Abs. 11 KWG), bedeutet diese Neuerung eine signifikante Herausforderung an das interne Risikomanagementsystem. Die Anforderungen, die die deutsche Bankenaufsicht zukünftig an das Zinsrisikomanagement der Kreditinstitute stellen wird, sind im Wesentlichen den im Juli 2004 in endgültiger Form vom Baseler Ausschuss herausgegebenen „Principles for the Management and Supervision of Interest Rate Risk“ zu entnehmen.

Die vom Baseler Ausschuss formulierten 15 Prinzipien für ein „gutes“ Zinsrisikomanagement reihen sich nahtlos in die schon bestehenden qualitativen Anforderungen ein, die „Mindestanforderungen an das Betreiben von Handelsgeschäften“, die „Mindestanforderungen an die Ausgestaltung der Internen Revision“ und die „Mindestanforderungen an das Kreditgeschäft der Kreditinstitute“. Ein Großteil dieser Prinzipien wird sich auch in den geplanten „Mindestanforderungen an das Risikomanagement“ wiederfinden.

Nach den Baseler Leitsätzen obliegt dem Vorstand einer Bank die Pflicht, ein in Abhängigkeit von der Komplexität der zugrunde liegenden Geschäfte angemessenes Rahmenwerk zu schaffen, das durch die Festlegung von Richtlinien und Prozessen das Management der Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und außerbilanziellen Instrumenten sicherstellt. Dazu zählt die Entwicklung einer angemessenen Zinsrisikomessung, -steuerung und -überwachung ebenso wie die Einrichtung umfassender interner Kontrollen und prozessunabhängiger Prüfungen (BASEL COMMITTEE ON BANKING SUPERVISION 2004b, S. 8).

Der Baseler Ausschuss weist ausdrücklich darauf hin, dass die Prinzipien 1 bis 13 generelle Gültigkeit für das Zinsrisikomanagement haben, d.h. sowohl für das Zinsrisiko im Handelsbuch als auch im Anlagebuch einer Bank gelten (BASEL COMMITTEE ON BANKING SUPERVISION 2004b, S. 1). Insofern haben die bisherigen quantitativen Vorschriften des Grundsatzes I weiterhin Geltung, werden jedoch um die qualitativen Vorschriften des vorliegenden Regelwerkes ergänzt. Einen Überblick über die einzelnen Regelungen enthält Abb. 1.

Principles Nr.	Inhalt
1 bis 3	Vorschriften bezüglich der Aufsicht des Vorstands über das Zinsrisikomanagement
4 bis 5	Anforderungen an die Zinsrisikostrategie
6 bis 9	Anforderungen an die Zinsrisikomessung, -überwachung und -steuerung
10	Interne Kontrollen
11	Informationsobliegenheiten gegenüber der Aufsichtsbehörde
12	Kapitaladäquanz
13	Publizitätspflichten bezüglich des Zinsrisikos
14 bis 15	Richtlinien für die Aufsichtsbehörde bezüglich des Zinsrisikos im Anlagebuch

**Abb. 1: Principles for the Management and Supervision of Interest Rate Risk,
Quelle: BASEL COMMITTEE ON BANKING SUPERVISION 2004b**

Die Messung des Zinsrisikos hat alle bedeutenden Ursachen zu berücksichtigen und ist sowohl zinsspannen- als auch barwertorientiert durchzuführen (BASEL COMMITTEE ON BANKING SUPERVISION 2004b, S. 14 ff.). Dies erfordert neben der Einbeziehung sämtlicher Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auch die Berücksichtigung

sichtigung der außerbilanziellen Positionen wie beispielsweise Zinsswaps, um dem Management einen über alle Geschäftsfelder und Produktgruppen hinweg aggregierten Überblick über das eingegangene Zinsrisiko zu verschaffen.

Den Instituten werden in den vorliegenden Prinzipien verschiedene Methoden anheim gestellt, die nach Auffassung des Baseler Ausschusses für die Zinsrisikomessung geeignet sind. Neben einfachen Zinsbindungs- und Ablaufbilanzen werden durationsbasierte Verfahren und Simulationen beschrieben, deren Eignung zur Zinsrisikomessung von der Komplexität der eingegangenen Geschäfte abhängig ist. Jedes Verfahren ist einem institutsindividuellen Stresstest zu unterziehen. Dieser muss speziell auf die Risikostruktur der Bank zugeschnitten sein und die Entwicklung des Zinsrisikos sowohl unter der Annahme sich rasch und stark ändernder Marktzinssätze als auch des Zusammenbruchs verfahrensimmanenter Grundannahmen untersuchen (BASEL COMMITTEE ON BANKING SUPERVISION 2004b, S. 17 f.).

Das gesamte Zinsrisikomanagementsystem einer Bank sollte in ein strenges internes Kontrollsystem eingebettet sein, das sowohl durch prozessabhängige als auch durch prozessunabhängige Prüfungen die Sicherheit und Stabilität des Zinsrisikomanagementsystems sicherstellt. Die Prüfungen sind zu dokumentieren. Eine formell geregelte Berichterstattung an Vorstand und Aufsichtsrat ist zu organisieren (BASEL COMMITTEE ON BANKING SUPERVISION 2004b, S. 19 f.).

Entscheidende Bedeutung kommt der in Principle 12 formulierten Pflicht zu, eine der Höhe des Zinsrisikos entsprechende Kapitalausstattung vorzuhalten. Der Baseler Ausschuss weist in diesem Zusammenhang noch einmal darauf hin, dass zwischen einem ausgereiften Managementsystem und einer angemessenen Kapitalausstattung kein Alternativverhältnis besteht (BASEL COMMITTEE ON BANKING SUPERVISION 2004b, S. 22). Dies kommt vor allem in den an die Aufsichtsbehörden adressierten Principles 14 und 15 zum Ausdruck. Danach ist es die oberste Pflicht der nationalen Bankenaufsicht, die internen Messverfahren der Kreditinstitute daraufhin zu überprüfen, ob sie für die Struktur und die Höhe des institutsspezifischen Zinsrisikos geeignet sind.

Die materielle Überprüfung der eingesetzten Verfahren erfolgt mittels eines *standardisierten Zinsschocks*, der im Anhang der Baseler Vorschläge näher erläutert ist und über dessen Ergebnisse die Kreditinstitute der Aufsichtsbehörde Bericht zu erstatten haben (BASEL COMMITTEE ON BANKING SUPERVISION 2004b, S. 25). Über die inhaltliche Konkretisierung des Zinsschocks machen die Baseler Aufseher Vorschläge, die im Zeitablauf noch Veränderungen erfahren können.

Allgemein soll der Zinsschock die Auswirkungen eines außergewöhnlichen Zinsszenarios auf das Eigenkapital eines Kreditinstituts simulieren. Das Ausmaß des Schocks soll so groß sein, dass die Ausübung impliziter Optionen in den Bankprodukten hervorgerufen wird. Der aktuelle Vorschlag für Exposures in den G10-Währungen sieht einen *Parallelshift der Zinsstrukturkurve um 200 Basispunkte* oder einen mit *99 %iger Sicherheit bestimmten maximalen zinsinduzierten Verlust (Value at Risk)* bezogen auf eine Haltedauer von 240 Handelstagen und eine mindestens 5-jährige Historie vor.

2 Barwertige Zinsbuchsteuerung

Den beschriebenen Überlegungen zur Neuordnung der bankaufsichtsrechtlichen Vorschriften stehen die Bestrebungen der Kreditinstitute zur Optimierung ihres Fristentransformationsergebnisses gegenüber. Ziel der derzeit vielerorts erfolgenden Einführung einer barwertigen Zinsbuchsteuerung ist es, den Erfolg aus der eingegangenen Fristentransformation zu optimieren. Dabei gilt es, die geplanten neuen aufsichtsrechtlichen Regelungen zu integrieren.

Der Begriff der barwertigen Zinsbuchsteuerung steht synonym für ein vermögensorientiertes Management sämtlicher im Zinsbuch einer Bank erfassten Positionen. Die Aufgabe der barwertigen Steuerung im Zinsbuch ist es, die Risiken aus den zinstragenden Geschäften, unabhängig davon, ob es sich um Kunden- oder Eigen-geschäfte handelt, zu messen und anschließend für eine Bank optimal auszurichten. Die Übernahme von Zinsrisiken wird begrenzt durch institutsinterne Limite und

die aufgezeigten aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen. Innerhalb dieser Grenzen gilt es, Performance und Risiko zu optimieren.

Die Ausgangsbasis für die Messung des barwertigen Zinsrisikos und der im Zinsbuch zu erwartenden Performance bildet der Summen-Cashflow, in dem die Zahlungsströme sämtlicher zinstragender Geschäfte zusammengefasst sind. Die Datengrundlage zur Generierung des Summen-Cashflows bilden Fristenablaufbilanzen für die sicheren Cashflows und Ablauffiktionen für die unsicheren Cashflows. Der Summen-Cashflow ergibt sich anschließend aus der Verrechnung aller aktivischen und passivischen Zins- und Kapital-Cashflows (LÜDERS/HAGER 2004, S. 13 ff.).

Basel II verknüpft den Zinsbuchbarwert eines Instituts mit dem verfügbaren haftenden Eigenkapital. Um den Mechanismus und die Einflussgrößen zu verstehen, gilt es, die Zusammenhänge deutlich zu machen. Hierbei sind zum einen Zirkelschlüsse zu beachten: Teile des haftenden Eigenkapitals, z.B. Genussscheine oder Inhaberschuldverschreibungen mit Nachrangabrede sind auch Teil des Zinsbuchs. Zum anderen gilt es, Fragen zum Umfang der einzubeziehenden Positionen (Sollen beispielsweise ausfallgefährdete und bereits zinsfrei gestellte Kredite einbezogen werden?) und zur konkreten Abbildung der einbezogenen Positionen (hier insbesondere die Annahmen für die Abbildung der variabel verzinslichen Produkte) zu klären.

Da gerade die Positionen mit unbekanntem Cashflow häufig 50 - 80 % der Bilanzsumme einer Bank bilden, übt deren Abbildung einen beachtlichen Einfluss auf den Summen-Cashflow aus. Im Folgenden wird die Wirkung der einzelnen Parameter des Zinsbuch-Cashflows auf den Basel II-Koeffizienten mit Hilfe einer Musterbank analysiert. Die Eigenkapitalausstattung und der Cashflow des festverzinslichen Geschäfts bleibt in allen untersuchten Fällen unverändert (vgl. Abb. 2).

Cashflow der festverzinslichen Geschäfte (in TEUR)

Laufzeit	Aktiv	Passiv	
1 Jahr	4.373	46.745	
2 Jahre	45.160	25.816	
3 Jahre	76.590	48.960	
4 Jahre	89.035	57.600	
5 Jahre	115.361	86.400	
6 Jahre	45.273	14.400	
7 Jahre	38.228	11.520	
8 Jahre	29.213	5.760	
9 Jahre	23.458	2.880	
10 Jahre	17.935	0	
Eigenkapitalausstattung		absolut	relativ an BS
Kernkapital	22.500		7%
§ 340 f HGB Reserven	8.000		2%
Nachrangkapital	3.200		1%
Haftendes Eigenkapital	33.700		10%
Bilanzsumme (BS)	336.000		

Abb. 2: Daten der Musterbank

In der Ausgangssituation hat die Musterbank eine Bilanzsumme von 336 Mio. EUR bei einem haftenden Eigenkapital von 33,7 Mio. EUR. Der Barwert des Zinsbuchs beträgt in der Ausgangssituation 38.361 Mio. EUR. Die Bilanzstruktur der Bank umfasst auf der Aktivseite 33,6 Mio. EUR (10 % der Bilanzsumme) an variabel verzinslichem Geschäft, das vereinfacht auf die beiden Blöcke A1 und A2 verteilt wurde. Die Aufteilung ermöglicht eine grobe Differenzierung des Zinsanpassungsverhaltens der variabel verzinslichen Aktiva in eher geldmarktnah/reagibel oder eher träge. In der Ausgangssituation fließt das gesamte variable Aktivgeschäft mit einem Mischungsverhältnis von 80 % gleitend 3 Monate und 20 % gleitend 10 Jahre in den Zinsbuch-Cashflow ein. Auf der Passivseite befinden

sich 151,2 Mio. EUR (45 % der Bilanzsumme) variabel verzinsliches Geschäft in den Blöcken P1 und P2. Auch hier ist eine Differenzierung möglich. Zu Beginn seien die variablen Passiva pauschal über das Mischungsverhältnis 20 % gleitend 3 Monate, 40 % gleitend 5 Jahre und 40 % gleitend 10 Jahre abgebildet.

Im Ergebnis resultiert für die Musterbank die für viele Banken typische Situation, dass die variablen Passiva die variablen Aktiva dominieren. In allen Laufzeitbändern liegt ein variabler Passivüberhang vor. Bei den festverzinslichen Aktiva und Passiva verhält es sich umgekehrt, per Saldo entsteht hier in allen Laufzeitbändern mit Ausnahme des ersten Jahres ein Aktivüberhang. Die Summe der saldierten festverzinslichen und variablen Geschäfte ergibt den in Abb. 2 gezeigten Zinsbuch-Cashflow. Vereinfachend werden alle Zahlungsströme auf die Laufzeitbänder 1 bis 10 Jahre verteilt. Der netto bestehende Überhang an variablen Passiva im Bereich gleitend 3 Monate erhöht den im Laufzeitband 1 Jahr bereits aus dem festverzinslichen Geschäft vorliegenden Passivüberhang zusätzlich.

In den Laufzeitbändern 2-5 Jahre sind deutlich geringere Aktivüberhänge als in den danach folgenden Laufzeiten zu beobachten. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die gewählte Aufteilung der variabel verzinslichen Passiva in 40 % gleitend 5 Jahre zu einem höheren Volumen je Laufzeitband führt als die 40 % in gleitend 10 Jahren. Insgesamt weist der Zinsbuch-Cashflow hohe Aktivüberhänge in den hinteren Laufzeitbändern auf.

Der Summen-Cashflow signalisiert eine starke Fristentransformation, die grafisch sichtbar wird, wenn eine Linie vom tiefsten Punkt im Laufzeitband 1 Jahr bis zum höchsten Punkt im Laufzeitband 6 Jahre gezogen wird. Die optische Analyse wird durch die quantitativen Risikokennzahlen bestätigt. Der Value at Risk beträgt 4,42 Mio. EUR. Er wurde auf Basis einer historischen Simulation mit einer Zinsspread-historie von 1988 bis 2000 für eine Wahrscheinlichkeit von 95 % auf einen Planungshorizont von 3 Monaten gemessen. Relativ zur gewählten Benchmark „Gleitend 10 Jahre“ hat die Bank einen Risikohebel von 3,45.

Dem 200 Basispunkte-Shift für Basel II ist das Zinsniveau von Juni 2004 zu Grunde gelegt. Die ad hoc-Verschiebung der Zinsstrukturkurve bedeutet für die Bank

einen Barwertverlust von 10,35 Mio. EUR. Dies entspricht 30,71 % des haftenden Eigenkapitals. Dem hohen Risiko stehen aber auch entsprechende Chancen gegenüber. Die Nettoperformance bezeichnet die Überrendite zur risikolosen Verzinsung bis zum Planungshorizont und beträgt 1,37 %, woraus sich ein RORAC von 12,09 % ableitet. Die Ergebnisse der Ausgangssituation sind in Abb. 3 zusammengefasst:

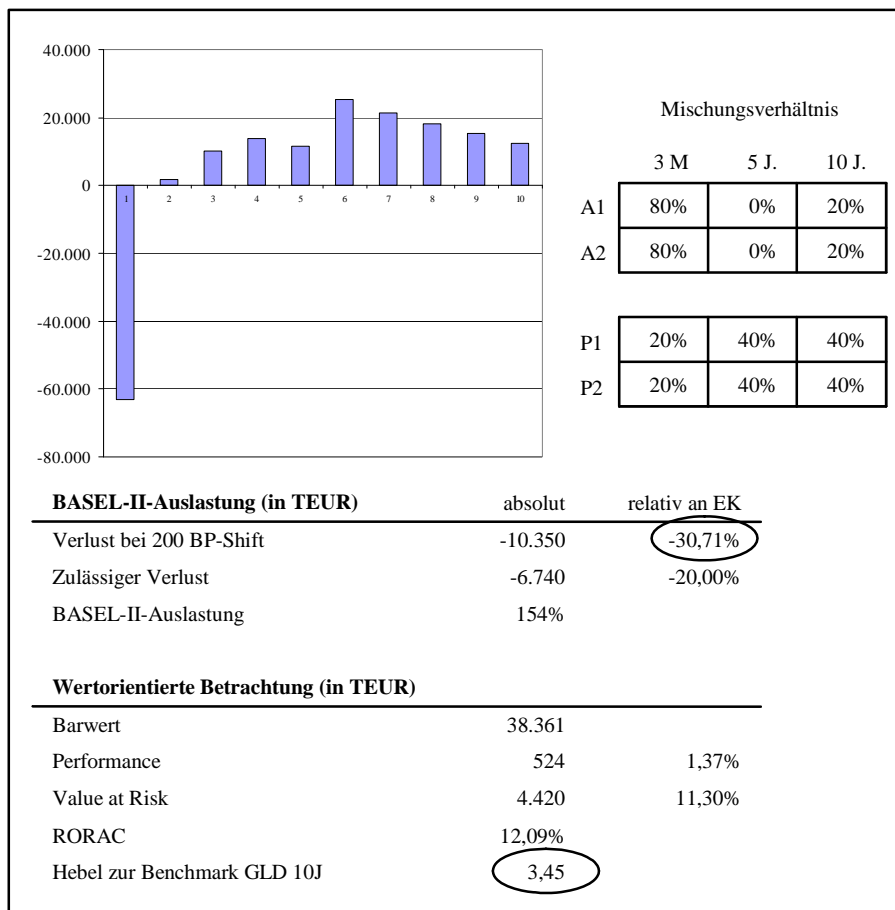


Abb. 3: Ergebnisse der Ausgangssituation

3 Simulation von Strukturveränderungen

Der Einfluss der Abbildungsvorschriften für die variabel verzinslichen Produkte auf den Rendite- und Risikostatus der Bank zeigt sich, wenn die Mischungsverhältnisse verändert werden.

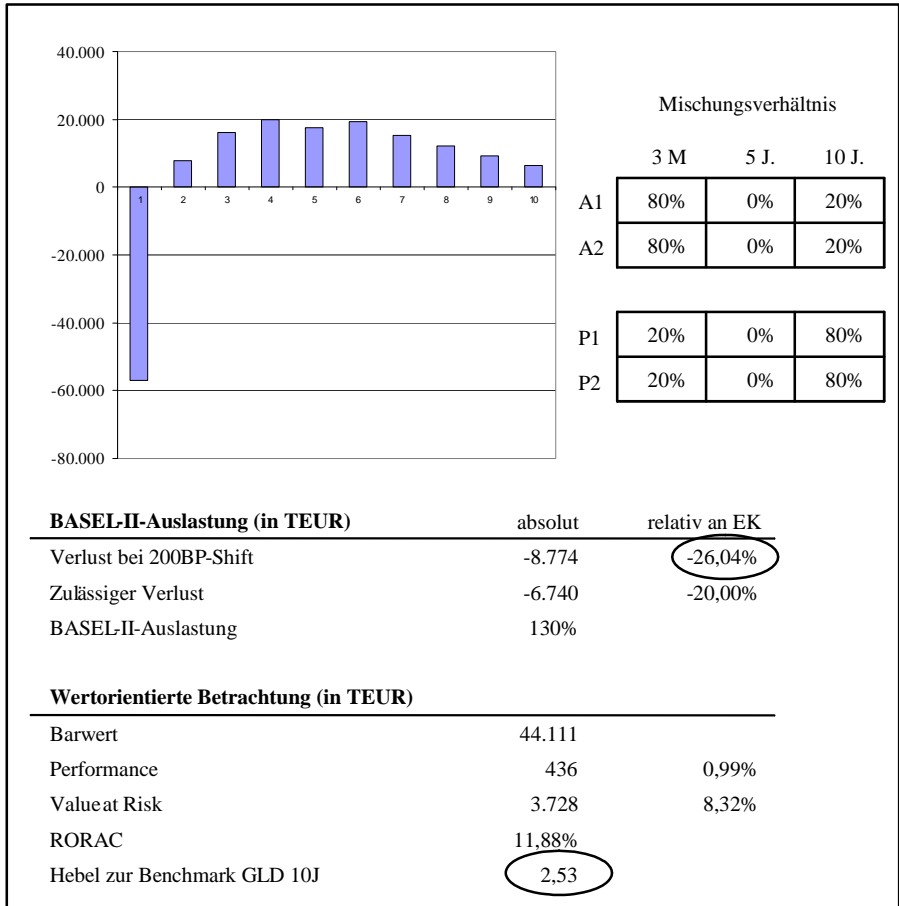


Abb. 4: Verlängerung der Mischungsverhältnisse auf der Passivseite

In einem ersten Schritt werden *ceteris paribus* die Mischungsverhältnisse der variabel verzinslichen Passiva in den beiden Blöcken P1 und P2 auf 20 % gleitend 3 Monate und 80 % gleitend 10 Jahre verlängert (vgl. Abb. 4).

Die pauschale Verlängerung der Mischungsverhältnisse auf der Passivseite löst eine Kettenreaktion aus. Die passivischen Cashflows verteilen sich nun zu 80 % gleichmäßig auf alle Laufzeitbänder. Durch die Volumenumschichtung von gleitend 5 Jahre in gleitend 10 Jahre erhöhen sich die Aktivüberhänge in den Laufzeitbändern 2-5 Jahre. Entsprechend kleiner werden die Überhänge in den Laufzeitbändern 6-10 Jahre.

Gleichzeitig verringert sich auch der passivische Überhang im Laufzeitband bis 1 Jahr, da sich hier aufgrund der neuen Abbildungsvorschrift weniger Volumen konzentriert. Die neue Gewichtung der Laufzeitbänder hat eine Barwerterhöhung von 38,361 Mio. EUR auf 44,111 Mio. EUR (+ 15 %) zur Folge. Die Verschiebung eines hohen Anteils variabel verzinslicher Passiva in längere Laufzeiten führt zu einer Verringerung des Barwerts dieser Verbindlichkeiten, so dass der Zinsbuchbarwert insgesamt steigt.

Wird wieder eine gedachte Linie durch den Summen-Cashflow gezogen, lässt die im Vergleich zur Ausgangssituation geringere Steigung bereits eine Risikominderung vermuten. Der Value at Risk ist auf 3,728 Mio. EUR (ca. - 16 %) gesunken. Der Risikohebel beträgt 2,53 statt zuvor 3,45 und die Basel-II-Auslastung liegt nur noch bei ca. 26 %, was eine Verminderung um absolut 4,7 %-Punkte und relativ 15 % bedeutet. Verglichen mit den Auswirkungen auf den Barwert und die Kennzahlen war die Veränderung des Mischungsverhältnisses der variabel verzinslichen Passiva moderat.

In einem nächsten Schritt werden die Mischungsverhältnisse auf beiden Seiten stärker verändert. Abb. 5 zeigt die Auswirkungen, wenn alle variablen Aktiva zu 100 % mit gleitend 3 Monate und alle variablen Passiva zu 100 % mit gleitend 10 Jahre in den Zinsbuch-Cashflow einfließen.

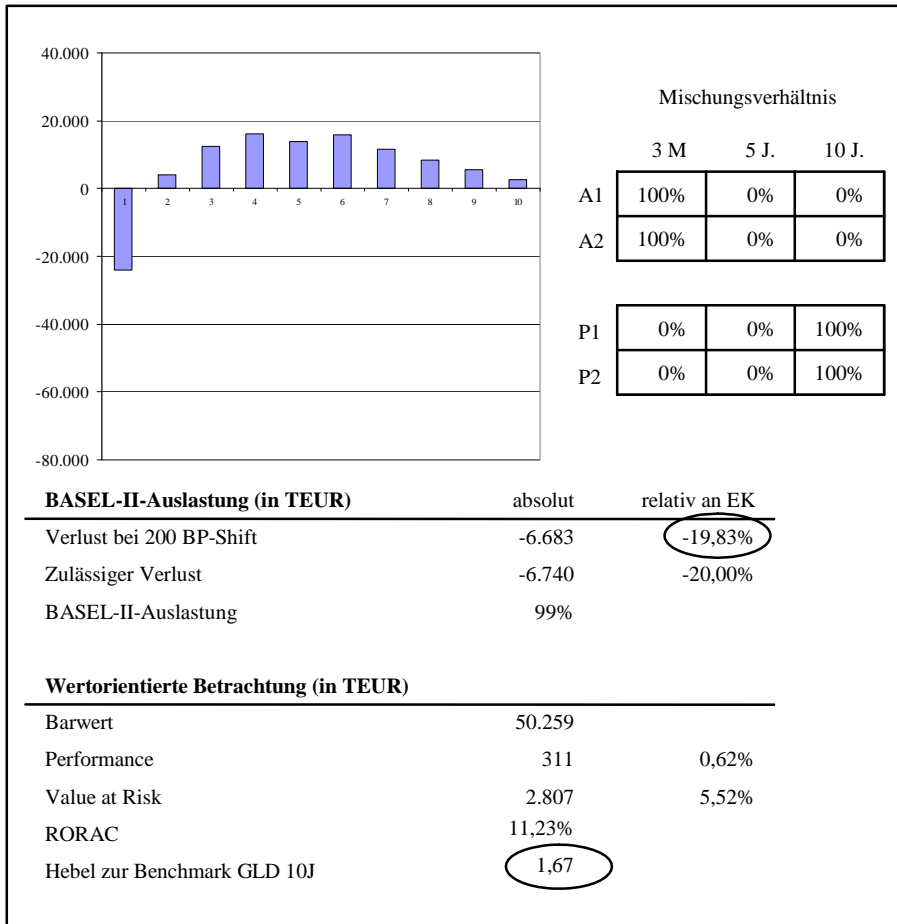


Abb. 5: Verlängerung der Mischungsverhältnisse für Passiva und Verkürzung für Aktiva

Die neuen Gewichtungen haben zur Folge, dass der Barwert im Vergleich zur Ausgangssituation aus Abb. 2 um 31 % auf 50,259 Mio. EUR steigt. Der Value at Risk fällt um mehr als 36 % auf 2,807 Mio. EUR. Der Verlust bei einem 200 Basispunkte-Shift verringert sich von 10,35 Mio. EUR auf 6,683 Mio. EUR (- 35 %). Dies entspricht einem neuen Eigenkapitalverzehr von 19,83 %, wodurch die aufsichtsrechtlichen Anforderungen von Basel II erfüllt wären. Der Risikohebel relativ

zur Benchmark „Gleitend 10 Jahre“ beträgt nur noch 1,67 statt zuvor 3,45. An den von der Bank kontrahierten Geschäften hat sich zu keinem Zeitpunkt etwas geändert, es wurden lediglich Annahmen und Parameter für die Cashflow-Generierung verändert. Die Variationen der Mischungsverhältnisse offenbaren, welche Bedeutung den Managemententscheidungen zur Festlegung der Mischungsverhältnisse für die variabel verzinslichen Produkte zukommt.

In der Gesamtbanksteuerung und für das periodische GuV-Ergebnis hat die Konstellation aus Abb. 5 im Vergleich zu Abb. 3 weitere Vorteile. Würde die Bank als Benchmark beispielsweise 2 x gleitend 10 Jahre wählen, müssten ausgehend von der Situation in Abb. 3 überwiegend Festzinszahler-Swaps eingesetzt werden, um das Risiko und die Cashflow-Struktur an die Benchmark anzugleichen. Ausgehend von einer Bruttozinsspanne von 2,15 % vor Maßnahmen, würde die nahezu exakte Angleichung des Summen-Cashflows an die Benchmark zu einer Verringerung der Bruttozinsspanne auf 1,88 % führen.

Die gleiche Bank würde mit den Parametern für die Zinsbuchdefinition aus Situation 2 mehrere Festzinsempfängerswaps zur Nachbildung der Benchmark benötigen. Dies hätte einen Anstieg der Bruttozinsspanne auf 2,22 % zur Folge. Die jeweilige Veränderung der Bruttozinsspanne ist nachhaltig, da das variabel verzinsliche Geschäft, das die benötigten Steuerungsmaßnahmen maßgeblich bestimmt, im Gegensatz zu den Swaps keiner Restlaufzeitverkürzung unterliegt. Unterstellt wird hierbei allerdings, dass es der Bank gelingt, den angenommenen Bestand an variablem Geschäft dauerhaft zu halten.

Für die weiteren Analysen möge die Bank die Konstellation aus Abb. 6 aufweisen. Eine zusätzliche Risikoreduktion lässt sich erzielen, wenn auf der Aktivseite Volumina in andere Assetklassen umgeschichtet werden. Hiermit ist die Frage einer effizienten Kapitalallokation angesprochen. In Abb. 6 wird unterstellt, dass 20 % der aktivischen Cashflows mit 6 oder mehr Jahren Laufzeit in Aktien, Immobilien und Währungen umverteilt werden, so dass sich der Summen-Cashflow deutlich verflacht. Zu beachten sind allerdings die hieraus an anderer Stelle ausgelösten Effekte (z.B. Veränderungen der Grundsatz I-Auslastung). Diese seien im folgenden

allerdings nicht weiter berücksichtigt, indem angenommen wird, dass durch die vorgenommene Umschichtung keine anderen Restriktionen verletzt werden.

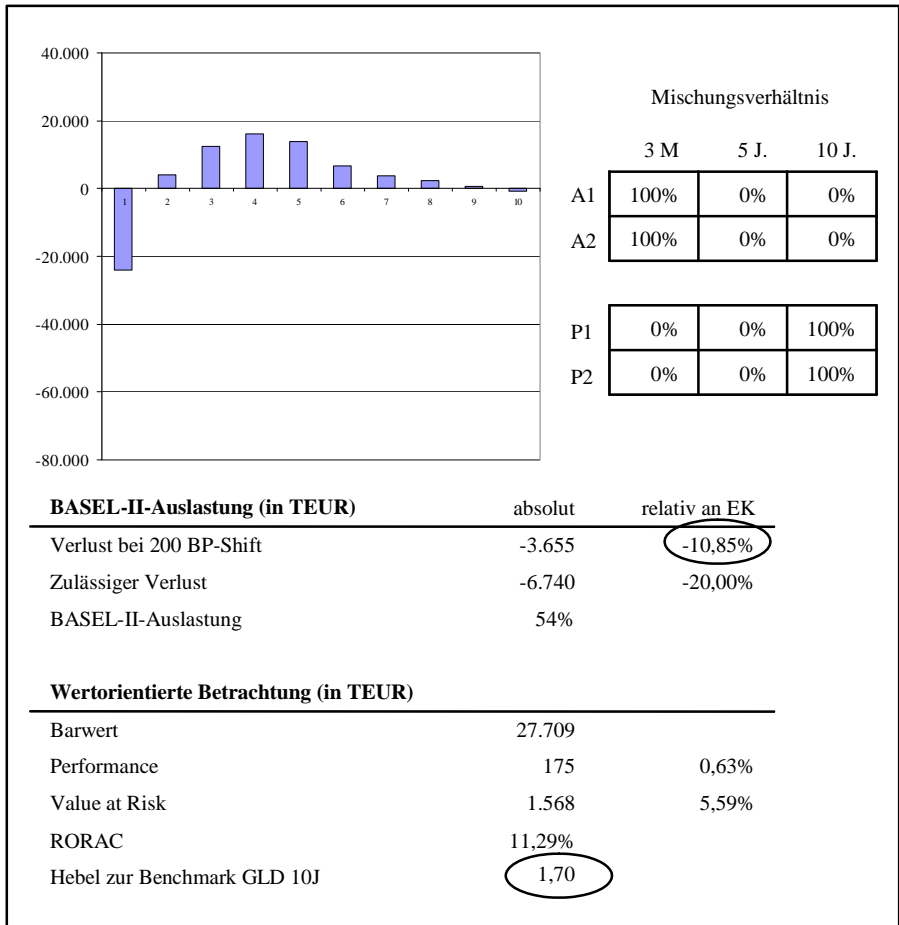


Abb. 6: Umschichtung von 20 % der langfristigen Aktiva in andere Assetklassen

Durch die Umschichtung auf der Aktivseite verringert sich der Barwert des Zinsbuchs auf 27,709 Mio. EUR, da dem gleichem Refinanzierungsvolumen nun weniger zinstragende Aktiva gegenüber stehen. Die Wirkung auf die Basel-II-Auslastung

tung ist beachtlich. Durch die letzte Maßnahme sinkt der Verlust bei einem 200 Basispunkte-Shift auf 3,655 Mio. EUR (10,85 % des haftenden Eigenkapitals). Die Risikoreduktion im Teilportfolio Zinsbuch resultiert aus dem deutlich flacheren Summen-Cashflow. Der gleiche Effekt entsteht auch durch die Herausnahme von ausfallgefährdeten Krediten, deren Wert objektiv nicht mehr von Zinsänderungen abhängig ist. Würde die Beispielbank zusätzlich ihr Nachrangkapital von 3,2 Mio. EUR auf 5,5 Mio. EUR aufstocken, hätte das bei einem 200 Basispunkte-Shift einen relativen Verlust von 10,15 % zur Folge.

Die einfachen und pauschalisierten Beispiele sollen deutlich machen, welchen Einfluss die einzelnen Parameter im Zinsbuch auf den Risikostatus eines Kreditinstituts haben. Eine weitere Determinante für die Höhe des Barwertverlustes bei einem Parallelshift stellt die aktuelle Kassakurve da. Je nach Steilheit und Zinsniveau wirkt ein 200 Basispunkte-Shift ganz unterschiedlich. Bei einem niedrigen Zinsniveau führt ein Anstieg um 200 Basispunkte relativ betrachtet zu einer stärkeren Veränderung der Zinsstrukturkurve als in einer Hochzinsphase. Den größten Einfluss auf den Risikostatus hat allerdings die Auswahl der Mischungsverhältnisse für die Abbildung von variabel verzinslichen Produkten.

4 Fazit

Die Ausführungen machen das Spannungsverhältnis, in dem die Bankenaufsicht steht, aber auch die Verantwortung einer Bank für den sachgerechten Umgang mit aufsichtsrechtlichen Vorschriften besonders deutlich. Pauschale, undifferenzierte Vorschriften zur Quantifizierung des Zinsrisikos im Anlagebuch verfehlen das Ziel einer sachgerechten Unterlegung von Risiken mit Eigenkapital vollständig. Umgekehrt bedeuten Freiräume für die Banken bei der Quantifizierung ihrer Zinsrisiken auch die Gefahr eines Missbrauchs. Wie groß dieser sein kann, haben die vorgestellten Beispielrechnungen deutlich gemacht.

Ziel des Beitrages ist es daher auch nicht, Tipps für die Wahl eines Mischungsverhältnisses zu geben, mit dem eine Bank die 20 %-Regel einhalten könnte. Genau

umgekehrt muss die Vorgehensweise sein. Alle Parameter des Zinsbuchs sind ausschließlich auf Basis betriebswirtschaftlicher Überlegungen sorgfältig auszuwählen und zu validieren. Den Entscheidungsträgern in den Banken, aber auch der Bankenaufsicht müssen die Zusammenhänge zwischen der aktuell diskutierten aufsichtsrechtlichen Überwachungsregel und den Zinsbuchparametern deutlich gemacht werden. Ziel einer vom Steuerungsimpuls sinnvollen aufsichtsrechtlichen Regel sollte es sein, überhöhte Risiken sichtbar zu machen und diese gegebenenfalls auch zu begrenzen.

Ob dies mit der bestehenden Regel gelingt, muss kritisch beurteilt werden, da die Auslastung - wie aufgezeigt - von einer Vielzahl institutsindividueller Annahmen abhängt. Für die Regel spricht allerdings, dass aus ihr keine quantitativen Folgen für die Eigenkapitalausstattung eines Instituts resultieren, sondern nur ein qualitatives Signal für eine stärkere Beobachtung ausgesendet wird. Da somit für das einzelne Institut noch Eingriffs- und Erklärungsmöglichkeiten bestehen, fällt die betriebswirtschaftlich nicht begründbare Limitierung auf gerade 20 % des haftenden Eigenkapitals weniger ins Gewicht.

Literaturverzeichnis:

BASEL COMMITTEE ON BANKING SUPERVISION 1996: Amendment to the Capital Accord to incorporate Market Risk, Basel (erhältlich auf der BIS Webseite unter <http://www.bis.org/publ/bcbs24.pdf>).

BASEL COMMITTEE ON BANKING SUPERVISION 2004a: International Convergence of Capital Measurement and Capital Standards: A Revised Framework, Basel.

BASEL COMMITTEE ON BANKING SUPERVISION 2004b): Principles for the Management of Interest Rate Risk, Basel (erhältlich auf der BIS Website unter <http://www.bis.org/publ/bcbs108.pdf>).

DEUTSCHE BUNDESBANK 2001: Grundsatz I über die Eigenmittel der Institute.

LÜDERS, U.; HAGER, P. 2004: Betriebswirtschaftliche Effizienz erhöhen, Aufsichtsrecht umsetzen, in: Bankinformation 07/2004, S. 13-17.

Beitrag entnommen aus:
Integrierte Rendite-/Risikosteuerung,
hrsg. von Arnd Wiedemann und Uwe Lüders,
2. Aufl., Münster 2006,
S. 177-193.